



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 5 – 13.02.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	79
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	85
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	87
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	93
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Musikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	95
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	98
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre	104
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamische Theologie im Europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	106
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das Fach Islamische Religionslehre	109
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil I für den Studienbereich Bildungswissenschaften	111
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	113
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ethnologie/Social and Cultural Anthropology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	121

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“
– Allgemeiner Teil –

127

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“
– Besonderer Teil –

129

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift, im Inhaltsverzeichnis und im Text wird die Bezeichnung des Studiengangs geändert. Die Worte „Friedensforschung und Internationale Politik“ werden durch die Worte „Peace Research and International Relations“ ersetzt.
2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des bzw. der Studierenden in englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in 2 gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer oder Prüferinnen bestellen.“

3. § 23 Urkunde Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Es wird eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

Artikel 2

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. ³Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung in dem Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 07.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.02.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift, im Inhaltsverzeichnis und im Text wird die Bezeichnung des Studiengangs geändert. Die Worte „Friedensforschung und Internationale Politik“ werden durch die Worte „Peace Research and International Relations“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 und besser des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-3 entsprechend

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, E= Exkursionen, [...]), wobei neben den Pflichtmodulen 1-4 und 20 mindestens zwei der Wahlpflichtmodule M5 bis M16 vollständig abgeschlossen werden müssen:

Recommended semester (subject to change, see Degree Manual)	Modul- No.	Module title	Type of teaching (subject to change, see Degree Manual)	ECTS - points
1-2	M1	Theoretical and Methodological Perspectives	Seminar	15
	M2	Normative and Critical Perspectives	Lecture Seminar	12

	M3	Global Governance I	Lecture Seminar	12
	M4	Analysing Armed Conflicts	LectureSeminar	12
2-3	M5	Conflict Analysis and Conflict Management	Seminar	12
	M6	Global Governance II	Seminar	12
	M7	European Union	Seminar	12
	M8	United Nations	Seminar Study trip	12
	M9	Security Institutions in Europe	Seminar Study trip	12
	M10	Peace Education and Peace Boat	Seminar Study trip	12
	M11	Negotiation and Mediation	Seminar Simulation	12
	M12	International Political Economy	Seminar	12
	M13	Development and Transformation	Seminar	12
	M14	International Law and World Politics	Lecture Seminar	12
	M15	Peace Education	Seminar	6
	M16	Perspectives on Methods and Methodologies	Compact seminar	6
	M17	Professional Practice I	Internship Teaching Internship / Tutorial Language Course Seminar	6
		M18	Professional Practice II	Internship Teaching Internship / Tutorial Language Course Seminar
	M19	Professional Practice III	Internship Teaching Internship / Tutorial Language Course Seminar	12
4	M20	Final Exam	Colloquium Oral exam Master's Thesis	30

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang ist Englisch. ²Sprachkenntnisse sind entsprechend § 2, (4) des Besonderen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung nachzuweisen.

Artikel 2

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. ³Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Friedens-

forschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung in dem Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2024 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (ab Wintersemester 2020/21 Bezeichnung des Studiengangs: „Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“ an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 07.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor